BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004 Teil II Ausgegeben am 15. Juli 2004 E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung – E-Gov-BerAbgrV 289. Verordnung:

289. Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden (E-

Government-Bereichsabgrenzungsverordnung – E-Gov-BerAbgrV)

Auf Grund des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 Art. 1, insbesondere dessen §§ 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 2 und 13 Abs. 1, sowie der §§ 16 bis 22 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Zuordnung von Datenanwendungen

§ 1. Jede Datenanwendung (§ 4 Z 7 DSG 2000) eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs (§ 5 Abs. 2 DSG 2000) ist einem staatlichen Tätigkeitsbereich im Sinne des § 9 Abs. 2 E-GovG zuzuordnen, wenn im Rahmen dieser Anwendung bereichsspezifische Personenkennzeichen verwendet werden sollen. Für die Zuordnung ist der Zweck der Datenanwendung maßgebend, den der Auftraggeber mit der Datenanwendung verfolgt.

Festlegung der Zuordnung

§ 2. (1) Die Zuordnung einer Datenanwendung zu einem staatlichen Tätigkeitsbereich im Sinne des § 9 Abs. 2 E-GovG ist bei der Registrierung dieser Datenanwendung im Datenverarbeitungsregister im Verfahren gemäß §§ 16 bis 22 DSG 2000 festzulegen. Für Standard- und Musteranwendungen ist die Zuordnung in der Standard- und Musterverordnung auszuweisen.

(2) Die Zuordnung ist dadurch ersichtlich zu machen, dass bei der Datenart "bereichsspezifisches Personenkennzeichen" die Bezeichnung jenes Tätigkeitsbereichs samt der Bereichskennung angegeben wird, dem die Datenanwendung zugeordnet wurde.

Tätigkeitsbereiche

§ 3. (1) Zum Zweck einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Zuordnung von Datenanwendungen zu staatlichen Tätigkeitsbereichen werden die aus der Anlage ersichtlichen Tätigkeitsbereiche unterschieden und für die Bildung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen mit den aus der Anlage ersichtlichen Bereichskennungen verbunden.

(2) Die in Teil 2 der Anlage zu Abs. 1 bezeichneten Tätigkeitsbereiche sind zu verwenden, wenn bei einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs bereichsübergreifende Datenanwendungen, insbesondere zur Erbringung zentraler Dienste, eingerichtet sind.

(3) Wenn es das Verbot, miteinander unvereinbare Datenverwendungen im gleichen Tätigkeitsbereich zu führen, verlangt, sind einzelne Datenanwendungen oder Kategorien von Datenanwendungen in weiterer Untergliederung der in der Anlage zu Abs. 1 genannten Bereiche einem eigenen Tätigkeitsbereich zuzuordnen und somit mit einer eigenen bereichsspezifischen Personenkennzeichnung zu versehen. Die Führung einer Datenanwendung mit eigener bereichsspezifischer Personenkennung kann insbesondere infolge der Sensibilität des Inhalts oder des Zwecks der Datenanwendung erforderlich sein. Die Bezeichnung solcher Tätigkeitsbereiche und ihre Bereichskennung sind gemäß § 2 Abs. 2 ersichtlich zu

Aufgaben der Datenschutzkommission

§ 4. (1) Die Datenschutzkommission hat als Registerbehörde des Datenverarbeitungsregisters dafür zu sorgen, dass in jenen Fällen, die nicht unter § 3 Abs. 3 fallen, die bei der Registrierung verwendete Bezeichnung des Tätigkeitsbereichs und die Bereichskennung den inhaltlichen und formalen Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der Anlage hiezu entspricht.

(2) Über die Zulässigkeit und allenfalls Erforderlichkeit der Zuordnung einer Datenanwendung zu einer weiteren Untergliederung der in der Anlage angeführten Tätigkeitsbereiche gemäß § 3 Abs. 3 hat die Datenschutzkommission im Verfahren nach den §§ 16 bis 22 DSG 2000 zu entscheiden.

§ 5. Abweichend von den §§ 2 bis 4 ist für Personen, die von einer Datenanwendung in ihrer Rolle als Organwalter betroffen sind, das bereichsspezifische Personenkennzeichen - unabhängig von der Zuordnung der Datenanwendung zu einem Tätigkeitsbereich - einheitlich, in der § 13 Abs. 1 letzter Satz E-GovG entsprechenden Weise zu bilden.

Zugriff der Stammzahlenregisterbehörde

Personenkennzeichen für Organwalter

§ 6. Die Stammzahlenregisterbehörde hat zum Zweck der Generierung bereichsspezifischer Personenkennzeichen gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG Zugriff auf die im Datenverarbeitungsregister in den Datenanwendungen registrierten Bereichskennungen.

Schüssel

Anlage zu § 3 Abs. 1

TEIL 1

Tätigkeitsbereich Arbeit	Bereichskennung AR	Beispiele Arbeitnehmerschutz,
Amtliche Statistik	AS	Arbeitsmarktverwaltung
Bildung und Forschung	BF	Schulen, Universitäten, Berufsschulen, sonstige Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Stipendien,
Bauen und Wohnen	BW	Nostrifikation, Bibliotheken und Archive Bauverfahren, Wohnraumsanierung, Wohnungsvergabe, Schlichtungsstellen nach MRG, Wohnbauförderung, Energiesparförderung,
EU und Auswärtige	EA	Kanalanschluss, Raumplanung, Grundverkehr, Wasserversorgung Konsularwesen,
Angelegenheiten Ein- und Ausfuhr	EF	Auslandsösterreicher Ein- und Ausfuhrbewilligungen,
Gesundheit	GH	Zollwesen
Gesundneit	GH	Krankenpflege, Gesundheitswesen, Gesundheitsausbildung, Impfwesen, Überwachung des Giftverkehrs, Überwachung übertragbarer Krankheiten, Überwachung und Bekämpfung von Drogenmissbrauch, Bestattungswesen
Gesellschaft und Soziales	GS	Förderung einzelner gesellschaftlicher Gruppen, wie beispielsweise Volksgruppen, Frauen, Familien, Menschen mit Behinderungen, Generationen, Konsumentenschutz, Kinderbetreuungseinrichtungen, Allgemeine Fürsorge, soziale Notrufdienste, soziale Hilfe (soweit nicht gesundheitliche Betreuung), Verwaltung gemeinnütziger Stiftungen
Restitution Justiz/Zivilrechtswesen	GS-RE JR	Restitutionsangelegenheiten Zivilgerichtsbarkeit, Exekutionswesen, Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte einschließlich der Verteidiger in Strafsachen, Grundbuch, Firmenbuch
Kultus	KL	Kirchen,
Kunst und Kultur	KU	Religionsgemeinschaften Kunstförderung,
Land- und Forstwirtschaft	LF	Denkmalpflege Agrarmarktförderungen, Tierzucht und Tierhaltung,
Landesverteidigung	LV	Jagd und Fischerei Wehrdienst, Heeresgebühren, Mobilmachung, Zivildienst
Rundfunk und sonstige Medien sowie Telekommunikation	RT	Rundfunkgebühren, Medienförderung, Telekom-Regulator,
Steuern und Abgaben	SA	Aufsicht nach dem Signaturgesetz Steuern, Gebühren (z.B. für kommunale
Sport und Freizeit	SF	Versorgungsleistungen)
Sicherheit und Ordnung	SO	Sicherheitspolizei, Waffenrecht, Veranstaltungsrecht, Fundwesen, Katastrophenschutz, Krisenmanagement, Versammlungs- und Vereinsrecht
Vereinsregister Strafregister	SO-VR SR-RG	
Sozialversicherung	SV	Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung
Umwelt	UW	Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Natur- und Landschaftsschutz
Verkehr und Technik	VT	Straßenpolizei, Kraftfahrwesen, Führerscheinwesen, technische Dienste
Vermögensverwaltung	VV	Vermögensverwaltung des Auftraggebers, Beschaffung, Vergabe, Amtswirtschaft,
Wirtschaft	WT	Fuhrpark Gewerbe, Lehrlings- und Meisterprüfungsstellen, Tourismus, Industrie, Energiewirtschaft
Personenidentität und Bürgerrechte (zur Person)	ZP	Energiewirtschaft Staatsbürgerschaft, Personenstand, Religionsaustritte, Meldewesen, Fremdenwesen, Passwesen, Wahlen

TEIL 2 Hinweis: Bei den folgenden Tätigkeitsbereichen handelt es sich um zusätzliche Tätigkeitsbereiche im Falle, dass Dienste bereichsübergreifend – im Hinblick auf Teil 1 der Anlage - erbracht werden.

Tätigkeitsbereich	Bereichskennung	Beispiele
Bereichsübergreifender	BR	Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts,
Rechtsschutz		allgemeine Aufsichtstätigkeiten wie
		Gemeindeaufsicht,
		Kontrolltätigkeiten wie Rechnungshof,
		Volksanwaltschaft
Zentrales Rechnungswesen	HR	zentrale Verrechnungsstellen für z.B. Gebühren
		und Verwaltungsabgaben,
		aber auch für privatwirtschaftliche Leistungen an
		den Auftraggeber oder durch den Auftraggeber
Auftraggeberinterne	KI	bereichsübergreifende elektronische
allgemeine Kanzleiindizes		Aktenverwaltungssysteme
Öffentlichkeitsarbeit	OI	Bürgeranliegen,
		Präsentation des Auftraggebers in den Medien,
		Call center
Personalverwaltung	PV	
Zentraler Rechtsdienst	RD	
Zentrale Durchführung von	VS	
Verwaltungsstrafverfahren	. ~	
Zentrales	VS-RG	
Verwaltungsstrafregister	. 2 110	
Zustellungen	ZU	
	=	